

**H a u p t s a t z u n g**  
**der Ortsgemeinde Oberrietbach**  
**vom 13.12.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Gemeinderat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während den Sprechzeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafel befindet sich

am Rathaus, An der Kirche Nr. 9.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der unter Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
- (2) Der Gemeinderat bestimmt durch Beschluss das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen; die sonstigen Ausschüsse können sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

## **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit ihm die Beschlussfassung nicht vorher entzogen wird.

## **§ 4 Beigeordnete**

Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.

## **§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse**

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse erhalten die notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der Wahrnehmung ihres Amtes nachweislich ergeben, ersetzt. Lohnausfall ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeinausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeisters erhält die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einer Erhöhung von 10% nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch 10,02 Euro.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.11.1994 sowie die Änderung von 07.10.2016 außer Kraft.

Obertiefenbach, den 13.12.2019

Gez. Back (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2019 beschlossen.

**Abstimmung:**

§§ 6 und 7: 5 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen,  
ohne Beteiligung des Orts-bürgermeisters sowie der Beigeordneten an der Beratung und Beschlussfassung

§§ 1-5,8: 8 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

2. Die Satzung wurde am 13.12.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 19.12.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

3. Satzungsausfertigung an

Abt. 1.1  
Ortsgemeinde.

4. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. A. Michel (S.)

Michel